

S a t z u n g

der Gemeinde Sandhausen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (**Vergnügungssteuersatzung**)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen am 25.07.2011, zuletzt geändert am 27.01.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Sandhausen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte;
2. Diskothekenanlagen und Musikboxen;
3. Karussells, Schaukeln, Autoskooter, Achterbahnen, Reitanlagen, Schießhallen und sonstige Vergnügungseinrichtungen dieser Art;
4. Gewerbsmäßige Auslosungen.

die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen sind

1. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
2. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Für alle übrigen in § 2 aufgeführten Vergnügungen ist der Unternehmer der Veranstaltung der Steuerschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Bei den steuerpflichtigen Vergnügungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 beginnt die Steuerpflicht mit Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(2) Bei den steuerpflichtigen Vergnügungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 beginnt die Steuerpflicht mit Der Anmeldung der steuerpflichtigen Vergnügung.

(3) Die Steuerschuld entsteht

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres.

Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 mit der Anmeldung.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät;

c) beim Betrieb von Karussells, Schaukeln, Autoskooter, Achterbahnen, Reitanlagen, Schießhallen und sonstige Vergnügungseinrichtungen dieser Art, sowie bei gewerbsmäßigen Auslosungen die Anzahl der jeweiligen Vergnügungseinrichtung. das 50fache des Höchsteinzelpreises je Tag (Berechnung nach dem Vielfachen des Einzelpreises).

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

1. eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 20 vom Hundert der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Mindestens jedoch 120,- €;

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 20 vom Hundert der elektronisch gezahlten

Bruttokasse. Mindestens jedoch 60,- €;

2. eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 70,- €;
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 35,- €;
 3. - einer Diskothekenanlage: 80,- €,
 - einer Musikbox: 35,- €,
 4. der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführten Vergnügungen das 50fache des Höchsteinzelpreises je Tag (Pauschsteuer).
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
 - (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten;
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 mit der Anmeldung zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 2 a) ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Inhaber der dazu.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 10.12.1993, welche zum 01.01.1994 in Kraft getreten ist.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte nach § 2 Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.